



ANLAGE C

Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zum Zuwendungsvertrag im Rahmen von „Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben“

Diese Punkte müssen bei der Umsetzung der Maßnahmen unbedingt beachtet werden:

A. Bündnisspezifische Bestimmungen Förderkennzeichen 60XXX:

1. Alle Honorarverträge/ Honorarvereinbarungen inkl. Zeiterfassung sind in Kopie dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 2.

B. Bestimmungen zum Mittelabruf und zum Nachweis der Mittelverwendung

1. Mittel können immer zum 1. und 15. des Monats über die Datenbank abgerufen werden. Es sind immer nur so viel Mittel abzurufen, wie innerhalb von zwei Monaten ab Zahlungseingang benötigt werden. Der Mittelabruf muss mindestens 14 Tage vor Zahlungstermin in die Datenbank eingestellt werden und dem DBJR vor Auszahlung unterschrieben vorliegen.
2. Der letzte Mittelabruf des Haushaltsjahres ist am 30. November möglich.
3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den DBJR über den wahrscheinlichen Mittelbedarf des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt rechtzeitig, **spätestens jedoch bis 15. September des laufenden Haushaltsjahres** formlos per E-Mail an jugendgruppe-erleben@dbjr.de, Betreff: Mittelbedarf + jeweiliges Förderkennzeichen.
4. Im Interessensbekundungsverfahren hat der DBJR die maximale Zuwendung anhand von Pauschalen berechnet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zuwendung ausschließlich für die tatsächlich entstandenen Ausgaben und auf Basis des Finanzplans des Zuwendungsvertrages erfolgt.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die vom DBJR zur Verfügung gestellten und vorgegebenen Unterlagen für Zwischen- und Schlussberichte,

1



Kooperationsvereinbarungen mit Bündnispartnern, Gerätelisten und Teilnehmendenlisten zu verwenden. Die Unterlagen werden rechtzeitig nach den Vorlagen des BMBF durch den DBJR zur Verfügung gestellt.

6. Zwischenverwendungsnachweise sind zwei Monate nach Beendigung der letzten Maßnahme des betreffenden Haushaltsjahres, **spätestens jedoch zum 31. Januar des Folgejahres**, über die Datenbank einzureichen. Die Einreichung des Zwischenverwendungsnachweises ist Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung im Folgejahr.

Der Zwischenverwendungsnachweis besteht aus einem Zwischenbericht, den Teilnehmendenlisten im Original, der Belegliste und der Geräteliste. Nach Aufforderung sind mit dem Zwischenverwendungsnachweis **sämtliche Rechnungsbelege im Original** einzureichen. Diese werden nach Prüfung durch den DBJR zurückgesandt.

7. Der Gesamtverwendungsnachweis ist zwei Monate nach Beendigung der letzten Maßnahme, **spätestens jedoch zum 31. Januar des Folgejahres**, über die Datenbank einzureichen.

Der Gesamtverwendungsnachweis besteht aus dem Schlussbericht und der tabellarischen Zusammenfassung der Einnahmen- und Ausgabenpositionen des gesamten Förderzeitraums. Zusätzlich sind die Teilnehmendenlisten im Original, die Belegliste und die Geräteliste des letzten Förderjahres beizufügen. Sämtliche Rechnungsbelege des letzten Förderjahres sind nach Aufforderung im Original einzureichen. Diese werden nach Prüfung durch den DBJR zurückgesandt.

8. Alle Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.
9. In der Belegliste sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt aufzuführen. Es müssen Tag, Empfänger_in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belegliste ist über die Datenbank zu erstellen.
10. Bei den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Aufträgen auf Honorarbasis können nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden. Die ausführenden Personen (Honorarkräfte) müssen ihre Mitarbeit im Vorhaben durch Stundenaufschreibung dokumentieren. Diese Stundenaufschreibungen sind in geeigneten zeitlichen Abständen vom



Auftraggeber zu prüfen und gegenzuzeichnen. Die Honorarvergütungen können nur auf der Basis der Stundenaufschreibungen erfolgen.

11. Die Weiterförderung über das Jahr 2015 hinaus ist von einer positiven Zwischenbegutachtung des DBJR durch ein Expertengremium des BMBF abhängig. Eine neue Interessensbekundung ist nicht notwendig.

C. Weitere Bestimmungen

1. Die Programminformationen zu DBJR-spezifischen Kriterien zur Förderung sind einzuhalten. Die Programminformationen sind zu finden unter: http://jugendgruppe-erleben.de/konzept/jugendgruppe-erleben/?eID=dam_frontend_push&docID=14
2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem vom BMBF beauftragten Dienstleister für die Evaluation des Förderprogramms zusammenzuarbeiten, sofern die Anfrage an das Bündnis gestellt wird.
3. Das BMBF beabsichtigt die Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes zur „Kulturellen Bildung“. Das Förderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ stellt eines der Forschungsfelder in diesem Forschungsschwerpunkt dar. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit in diesem Forschungsschwerpunkt geförderten Forschungsvorhaben zu kooperieren, sofern die Anfrage an das Bündnis gestellt wird.
4. Das BMBF behält sich vor, an den von den Bündnissen erstellten Vorhabenbeschreibungen für die Veröffentlichung auf der Programmwebsite redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem vom BMBF beauftragten Dienstleister für die Öffentlichkeitsarbeit und Programmkommunikation zusammenzuarbeiten und ggf. geeignetes Bild- und Textmaterial auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.
6. Sollten im Rahmen der Projektförderung Veröffentlichungen erstellt werden, ist zu den Bestimmungen des BMBF unbedingt mit dem DBJR Rücksprache zu halten.



7. Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass mindestens eine Person aus dem Bündnis an einer Koordinierungsveranstaltung pro Jahr teilnimmt. Die Koordinierungsveranstaltungen werden vom DBJR und/oder seinen Untergliederungen angeboten. Fahrtausgaben werden erstattet.
8. Das BMBF stellt eine Datenbank zur Verfügung, in der alle Informationen über geförderte Maßnahmen aufgeführt werden. Der Veröffentlichung ist zuzustimmen.
9. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.
10. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Sammelreise können die tatsächlichen Ausgaben durch die Rechnung nachgewiesen werden.